

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Steffen Tippach
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/9565 –**

**Die Rolle der Bundesregierung beim geplanten multilateralen Investitionsschutz-
abkommen MAI (Multilateral Agreement on Investment) im Rahmen der OECD**

In der Antwort vom 14. Oktober 1997 auf eine schriftliche Einzelfrage (Drucksache 13/8792) erwähnt Staatssekretär Klaus Bünger, die EU strebe verbindliche Regeln an, „mit denen künftig verhindert wird, daß die MAI-Vertragsstaaten Investoren außerhalb ihres Hoheitsgebietes mit Sanktionen belegen, sofern sie in bestimmten Drittstaaten investieren. Die Bundesregierung bittet um Verständnis, daß sie aufgrund der Vertraulichkeit der laufenden Verhandlungen derzeit keine weitergehenden Informationen geben kann“.

Anlässlich der 85. Jahrestagung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verfaßten im Juni dieses Jahres gewerkschaftlich organisierte Mitglieder der ILO aus 39 Ländern ein Schreiben, in dem sie das Multilateral Agreement on Investment (MAI) im Falle einer Unterzeichnung als Vertrag bezeichnen, „der in einem nie dagewesenen Ausmaße die Rechte, Standards, Garantien, alle demokratischen Rechte und Freiheiten sowie sogar die Existenz souveräner Nationen in Frage stellen würde“. Gegenüber Mitgliedern einer deutschen Delegation der ILO, die kurze Zeit darauf beim Bundesministerium für Wirtschaft um Einblick in den Vertragsentwurf bat, wurde dieser von einem Mitarbeiter des Ministeriums mit der Begründung verweigert, daß es legitim sei, den normalen Bürger nicht zu fragen, unter welchen Rahmenbedingungen ein Unternehmen im Ausland investieren könne.

Nach einer Analyse des Canadian Centre of Policy Alternatives (CCPA) vom Frühsommer dieses Jahres geht der im Rahmen der OECD erarbeitete MAI-Entwurf weit über die Reglementierungen bisheriger Freihandelsabkommen hinaus und ist damit in besonderem Maß von öffentlichem Interesse. CCPA berichtete, daß gemäß dem MAI-Entwurf keine Regierung mehr Regulierungsmaßnahmen durchführen dürfe, die „Geschäftstätigkeiten, Management, Wartung, Nutzung, Genuss oder Veräußerung der Investitionen“ von ausländischen Konzernen „in ihrem Territorium“ beeinträchtigen. Im MAI sei vorgesehen, so CCPA, daß darunter auch Steueraufnahmen und Abgaben zur Sozialversicherung verstanden werden können. Das multilaterale Investitionsschutzabkommen sehe vor, nationalen Regierungen zu untersagen, ausländischen Konzernen im Zusammenhang mit ihren Investitionen „Leistungsanforderungen aufzuerlegen“. Dazu zählen nach Angaben von CCPA die Schaffung von Arbeitsplätzen, Export- und Importquoten, Technologie-Transfer und Lohnkäufe.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 21. Januar 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen von MAI sollen Investoren die Möglichkeit erhalten, Nationalstaaten direkt zu verklagen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich außerdem, Gesetze und Reglementierungen, die nicht mit den Prinzipien und Bedingungen des MAI übereinstimmen, einzuschränken und schließlich zu eliminieren, so CCPA. In einer „Rückzugs-Klausel“ sei darüber hinaus festgelegt, daß die Unterzeichnerstaaten erst nach Ablauf einer fünfjährigen Frist nach Inkrafttreten des Vertrages ihre Beteiligung aufkündigen können, die MAI-Regeln zum Schutz bestehender Investitionen jedoch weitere 15 Jahre Anwendung finden.

Nach vorliegenden Presseberichten streben die 29 OECD-Staaten an, das Investitionsschutzabkommen im Mai 1998 zu unterzeichnen.

1. Auf welcher Stufe befinden sich z. Z. die Verhandlungen um das MAI?

Die Verhandlungen, die im September 1995 angelaufen sind, befinden sich in ihrer Schlußphase.

2. Welche Fragestellungen sind noch nicht abschließend behandelt?

Die wichtigsten bei den Verhandlungen noch offenen Fragen betreffen:

- den Umfang der länderspezifischen Ausnahmen vom MAI-Diskriminierungsverbot bei der Zulassung von ausländischen Investitionen,
- die Aufnahme einer Ausnahmeklausel für kulturelle Angelegenheiten,
- die Zulässigkeit einer sog. „REIO^{*)}“-Klausel, wonach die Mitglieder einer solchen Organisation nicht dazu verpflichtet sind, die Vorteile der internen Investitionsliberalisierung an Nicht-Mitgliedstaaten weiterzugeben,
- die Einbeziehung von verbindlichen Umwelt- und Sozialstandards sowie
- die Aufnahme einer Vorschrift zum Verbot von staatlichen Investitionsboykotts mit extraterritorialer Wirkung („Helms/Burton“-Thematik).

Über Einzelheiten informiert die Aufzeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft an den Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages vom 25. November 1997 (Ausschußdrucksache 613/13).

3. Welches Ziel verfolgen die OECD-Staaten mit MAI?

Mit zunehmender Internationalisierung der Wirtschaft erhalten Investitionsregelungen auf multilateraler Ebene besondere Bedeutung. Von einem modernen multilateralen Investitionsabkommen mit einem hohen Schutzstandard wie dem MAI erwartet die Bundesregierung einen neuen Impuls für Wachstum und Beschäfti-

^{*)} REIO = Regional Economic Integration Organisation.

gung. Das MAI wird interessierten Nicht-OECD-Mitgliedstaaten zum Beitritt offenstehen und stellt einen ersten Schritt zu einem weltweiten „GATT für Investitionen“ dar. Nach Auffassung der Bundesregierung kann das MAI-Modell für ein die Handelsregeln ergänzendes globales Investitionsabkommen im Rahmen der Welt-handelsorganisation (WTO) sein.

4. Wann und auf welchem Wege soll das Investitionsschutzabkommen MAI ratifiziert werden?

Nach Vertragsabschluß wird das Abkommen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Beratung und Beschußfassung zugeleitet. Auf europäischer Ebene ist die Beteiligung des Europäischen Parlaments vorgesehen. Mit der innerstaatlichen Ratifizierung erlangt das MAI wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag Gesetzeskraft.

5. Wird das MAI dem Deutschen Bundestag zur Beschußfassung vor-gelegt werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der MAI-Vertrag über die OECD-Mitgliedsländer hinaus unterzeichnet werden soll?
Wenn ja, welche Länder sollen zusätzlich zum MAI-Beitritt bewegt werden?

Das MAI steht interessierten Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, die bereit sind, die MAI-Verpflichtungen zu übernehmen, zum Beitritt offen. Die Bundesregierung hofft, daß möglichst viele Länder von diesem Angebot Gebrauch machen. Als einen ersten Schritt hin zu einem möglichen späteren Beitritt haben bislang Argentinien, Brasilien, Chile, China-Hongkong sowie die Slowakei Beobachterstatus bei den Verhandlungen erhalten.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des CCPA, daß nationale Arbeits-, Sozial- und Umweltschutzbestimmungen dem MAI-Vertrag entgegenstehen?

Die im Ausland tätigen Unternehmen unterliegen auch künftig in vollem Umfang der nationalen Gesetzgebung. Insbesondere haben die Unternehmen die im Gaststaat geltenden Sozial- und Umweltstandards zu beachten. Das MAI gibt ihnen kein Recht, eine Absenkung der jeweiligen nationalen Sozial- und Umweltvor-schriften zu fordern. Im Gegenteil: Das MAI untersagt den Gast-staaten, ihre Sozial- und Umweltstandards zu senken, um hier-durch gezielt ausländische Investitionen anzulocken.

Nationale Arbeits-, Sozial- und Umweltschutzbestimmungen wür-den dem MAI nur dann entgegenstehen, falls sie eine Diskrimi-

nierung gegenüber ausländischen Investoren vorschreiben. Dies ist in Deutschland nicht der Fall.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, welchen Rechtsstatus das multilaterale Investitionsschutzabkommen erhalten soll?

Das MAI soll ein verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag werden. Es hätte damit den selben Rechtsstatus wie z. B. die von Deutschland geschlossenen bilateralen Investitionsschutzverträge. Voraussetzung für das Inkrafttreten des MAI ist, daß eine ausreichend große Zahl der Verhandlungsstaaten – welche noch festzulegen ist – das Abkommen ratifizieren.

9. Teilt die Bundesregierung die Position einiger ILO-Vertreter, daß MAI die Rechtssouveränität der Nationalstaaten und Bestimmungen bisheriger Übereinkünfte aufhebt?
 - a) Wenn ja, welche Position vertritt die Bundesregierung diesbezüglich in den Verhandlungen?
 - b) Wenn nein, wie sieht die Bundesregierung nach Abschluß des Vertrages die umweltschutz-, tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen gewahrt?

Die MAI-Vertragsstaaten behalten ihre volle Souveränität bei der Ausgestaltung der nationalen Umweltschutz-, Arbeits- und Sozialpolitik. Untersagt ist ihnen insoweit lediglich, ausländische Investoren weniger günstig als inländische Unternehmen zu behandeln sowie ihre nationalen Umwelt- und Sozialstandards zum Zwecke der Anwerbung ausländischer Investitionen abzusenken.

Soweit in sonstigen internationalen Übereinkünften Regelungen zum Umweltschutz sowie zur Arbeits- und Sozialpolitik enthalten sind, werden diese durch das MAI ebenfalls nicht eingeschränkt.

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht eines Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, der gemäß einer Presseerklärung vom 22. Juli 1997 gegenüber einer ILO-Delegation mitgeteilt haben soll, daß erst, „wenn die Vertragsverhandlungen abgeschlossen seien, das Ergebnis dem Deutschen Bundestag zugeleitet würde, der sicherlich zustimmen werde“ (abgedr. in: Soziale Politik und Demokratie, Heft 47, S. 25)?

Die Bundesregierung kann dieses Zitat nicht bestätigen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die meisten Mitglieder des Bundestages nur schlecht oder gar nicht über den geplanten MAI-Vertrag informiert sind, wie ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft geäußert haben soll?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Kernelemente des MAI-Vertrages sind zudem identisch mit denen bilateraler Investitionsförderungs- und -schutzverträge, die die Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungs- und Reformländern abgeschlossen hat. Bisher haben Deutscher Bundestag und Bundesrat über 100 solcher Verträge zugestimmt.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, der Deutsche Bundestag „werde sicherlich zustimmen“?

Wenn ja, wo nimmt sie ihre Gewißheit her?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung der Meinung, bei MAI handele es sich, wie der Generaldirektor der Welthandelsorganisation (WTO), Renato Ruggiero, behauptet, um eine „Verfassung der Weltwirtschaft“?

Ziel der Verhandlungen ist es, verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen auf der Grundlage von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung zu schaffen. Zu diesem Zwecke sieht das MAI ein Diskriminierungsverbot bei der Zulassung ausländischer Investoren sowie Regeln zum Schutz niedergelassener Investoren, einschließlich Vorschriften zur verbindlichen Streitschlichtung, vor. Angesichts dieser begrenzten Zielsetzung sieht die Bundesregierung in dem MAI keine „Verfassung der Weltwirtschaft“.

14. Wie will die Bundesregierung dem öffentlichen Interesse eines so weitreichenden Vertragswerks Rechnung tragen?

Wann wird die Bundesregierung die Mitglieder des Bundestages über die Inhalte des Vertrages informieren?

Die Bundesregierung hat bisher zwei Gespräche zum MAI mit Vertretern der Gewerkschaften sowie sonstigen Nichtregierungsorganisationen durchgeführt. Sie wird auch künftig auf Wunsch derartige Veranstaltungen abhalten.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, wird die Bundesregierung nach Abschluß der Verhandlungen das MAI dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung zuleiten. Bereits vorher haben die einzelnen Mitglieder des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, den aktuellen Vertragsentwurf einzusehen. Der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium für Wirtschaft um einen ausführlichen Bericht zu den MAI-Verhandlungen rechtzeitig vor Abschluß der Verhandlungen gebeten. Dieser Bitte wird die Bundesregierung selbstverständlich nachkommen.

15. Wie lautet der genaue Wortlaut des Vertragsentwurfs bzw. wo ist dieser für die Öffentlichkeit zugänglich wiedergegeben?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Antwort zu Frage 11.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333